

RS Vfgh 1986/6/20 B444/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1986

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Staatsangehörigkeit

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

MRK Art6

StGG Art5

Tir GVG 1983 §3 Abs2 lit a

Tir GVG 1983 §4 Abs2

Tir GVG 1983 §13 Abs1

Tir GVG 1983 §13 Abs4

Rechtssatz

Tir. GVG 1983; Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung gemäß §4 Abs2 zu einem Übergabsvertrag zugunsten eines Sohnes des Bf., der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; offenkundig sachlich zu rechtfertigen, daß der Rechtserwerb im Erbwege und zwischen Lebenden unterschiedlich behandelt wird; naher Verwandtschaftsgrad hindert den Gesetzgeber nicht, eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung daran zu binden, daß ein Rechtserwerb den in §4 Abs2 geschützten Interessen nicht widersprechen darf - keine Bedenken gegen §4 Abs2 litb; keine Denkunmöglichkeit; Gleichheitsrecht österreichischen Staatsbürgern vorbehalten; keine Willkür; kein Entzug des gesetzlichen Richters durch gesetzwidrige Zusammensetzung der Behörde

Entscheidungstexte

- B 444/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.1986 B 444/85

Schlagworte

Ausländergrunderwerb, Behördenzusammensetzung, Ehe und Verwandtschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B444.1985

Dokumentnummer

JFR_10139380_85B00444_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at